



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

1

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 25.05.2020

Name Hans-Ulrich Trostel

Durchwahl 0761 208-4687

Aktenzeichen 21-2511.2-7/38

(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

 Bebauungsplanverfahren "Baarblick" in Hüfingen, Stadtteil Behla;
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.

In Ergänzung unserer bisherigen Bebauungsplanstellungnahme vom 09.11.2015 äußern wir uns zu der zwischenzeitlich nochmals grundlegend geänderten und räumlich erweiterten Planung aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

1. Planungsrechtliche Belange

Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Donaueschingen stellt im Geltungsbereich des insgesamt etwa 1,38 ha großen neuen Wohngebietes derzeit noch größtenteils gemischte Bauflächen sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ (ca. 600 qm großer Teilbereich am Ostrand des Teilbereiches A und ca. 1.400 qm großer Teilbereich im Norden der Teilfläche B) dar.

Die in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren auch den Flächennutzungsplan entsprechend ändern bzw. an die aktuelle Planung auf Bebauungsplanebene anpassen zu wollen, wird deshalb grundsätzlich begrüßt.

Bislang liegen uns hierzu allerdings noch keine Flächennutzungsplanänderungsunterlagen vor.

Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren i. S. d. § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, regen wir deshalb an, das FNP-Änderungsverfahren baldmöglichst einzuleiten.

2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1

Anders als in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wurde liegt nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg sowohl der Teilbereich A als auch der Teilbereich B des Bebauungsplanentwurfes überwiegend in einem im Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll.

Zudem befindet sich nur ca. 130-150 m östlich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Obwohl der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes schon heute größtenteils zwei Mischbauflächen darstellt, sind bei dieser Planung deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Auch sollte vor diesem Hintergrund im weiteren Verfahren noch näher begründet werden, warum das Plangebiet nicht auf die beiden hier schon heute im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen begrenzt werden kann bzw. soll (vgl. hierzu auch § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und die Notwendigkeit zur Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll).

2.2

Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen von evtl. nicht vermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden.

Beide Teilgebiete tangieren jedoch nach unserem Raumordnungskataster das östlich von Behla ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Baar“.

In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist daher sicherzustellen, dass die beiden hier geplanten Wohngebietsteilflächen nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes im Besonderen vereinbar sind.

2.3

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Abgesehen von der Lage des südlichen Abschnittes des Plangebietes in der Nähe des Kindergarten- und Schulgeländes reicht die Teilfläche B jedoch im Süden auch noch dicht an die Baarblick-Halle heran.

Die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens zur Ermittlung der Verträglichkeit des hier geplanten Wohngebietes mit den von dieser Mehrzweckhalle bzw. deren Nutzung ausgehenden Lärmemissionen sowie die vor diesem Hintergrund in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen Festsetzungen zum Lärmschutz (vor allem Errichtung einer ca. 50 m langen und 3 m hohen Lärmschutzwand) werden deshalb ausdrücklich begrüßt.

Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

2.4

Wie der gesamte Ortsteil Behla liegt auch das Plangebiet selbst nach unserem Raumordnungskataster im Bauschutzbereich um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen.

Wir empfehlen daher, auch die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart an diesem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. 20.

3. Umweltprüfung

Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (inklusive einer artenschutzrechtlichen Untersuchung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin empfohlenen und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst

letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Hierbei regen wir allerdings an, zumindest die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch tatsächlich als Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Trostel

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

kommunalPLAN GmbH
Stadtplaner + Architekten
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Freiburg i. Br., 29.05.2020
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 20-05318

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Baarblick", Stadt Hüfingen, Teilort Behla, Schwarzwald-Baar-Kreis
(TK 25: 8117 Blumberg)**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben Az.: TÖB 1808 vom 22.05.2020

Anhörungsfrist 22.06.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Obtususton- sowie der Arietenkalk-Formation (beide Unterjura). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB (Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

3

S T A D T

Braunlingen

Natürlich auf der Höhe 

Stadtverwaltung · Postfach 1261 · 78199 Braunlingen

kommunal PLAN GmbH
Stadtplanung und Design
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen



Staatlich anerkannter
Erholungsort im Schwarzwald

Rathaus
Kirchstraße 10
78199 Braunlingen
Telefon 0771 / 603-0
Telefax 0771 / 603-5-163
E-Mail info@braeunlingen.de
Internet www.braeunlingen.de
Dienststelle **Stadtbauamt**
Es schreibt Ihnen **Volker Dengler**
Durchwahl 0771/603 – 180
E-mail volker.dengler@braeunlingen.de

Ihr Schreiben/Zeichen
TÖB, Projekt 1808

Unser Zeichen
AZ. 621.9 / vd

78199 Braunlingen, den
3. Juni 2020

**Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“ Stadtteil Behla
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4
(1) BauGB
Stellungnahme der Stadt Bräunlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.05.2020 zur o.g. frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan „Baarblick“ in Hüfingen, Stadtteil Behla.

Der Stadtteil Behla grenzt an keiner Stelle direkt an die Gemarkungsgrenze Bräunlingen und deren Stadtteile. Auch die verkehrliche Anbindung verläuft nicht über gemeinsame Straßen. Im Allgemeinen sind hier keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Bräunlingen ersichtlich und zu erwarten. Zum Bebauungsplan „Baarblick“ werden keine Anregungen geäußert.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Micha Bächle
Bürgermeister

Bankkonten:
Sparkasse Schwarzwald-Baar (IBAN: DE89 694500650240003088)
(BIC: SOLADESS1VSS)
Volksbank Villingen eG DE9769490000000015210 BIC: GENODE61VS1

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Montag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 7.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

4

Von: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de
Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 09:14
An: Info | Kommunalplan
Betreff: AW: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung 2
Anlagen: Behla_Alois_Hirt_Str.pdf

Sehr geehrte Frau Kleinhans !

Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Baarblick, Hüfingen-Behla“.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Darunter ist eine Glasfaserstrecke die umgelegt werden müsste !

Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Achtung ab 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen
Reiner Grüneberg

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Reiner Grüneberg
Sachbearbeiter
Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen
+49 771 858-575 (Tel.)
+49 771 858-736 (Fax)

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

kommunalPLAN Gesellschaft für
Stadtplanung + Design mbH
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

DIENTSGEBÄUDE

AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

HERR WOLBER

ZIMMER-NR. 335
DURCHWAHL 7555 (SERVICENUMMER)
TELEFAX 8916
ABFALL@LRASBK.DE

26.05.2020

Betr.: Bebauungsplan „Baarblick“ – Hüfingen - Behla

hier: Stellungnahme als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 / Abs. 2 BauGB

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen und dürfen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung wie nachfolgend dargestellt dazu Stellung nehmen.

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:

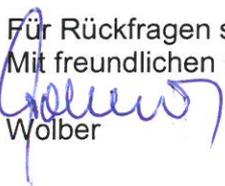
DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012,
DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016
Straßenverkehrsordnung (StVO)
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06
Normen / DIN EN 349
KrWG
Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung

Der Landkreis als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssetzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.

- In der übersandten Planung ist im Plangebiet A eine Wendeanlage vorgesehen mit einem Radius von 7,0 m. Für das gefahrlose Wenden eines Müllfahrzeugs ist ein Durchmesser von 21 m, also ein Radius von mindestens 10,50 m erforderlich. Nach derzeitigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs in das Plangebiet A nicht erfolgen kann. Müllbehälter und weitere Abfälle sind daher im Einmündungsbereich zur Alois-Hirt-Straße zur Abfuhr bereit zu stellen.
- Im Plangebiet B ist eine zentrale Wendefläche mit einem Radius von ebenfalls 7,0 m vorgesehen. Auch hier ist das Mindestmaß für ein gefahrloses Wenden und Ausfahren eines Müllfahrzeugs nicht gegeben (s.o.). Nach derzeitigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs auch in das Plangebiet B nicht erfolgen kann. Müllbehälter und weitere Abfälle sind daher auch hier im Einmündungsbereich zur Alois-Hirt-Straße zur Abfuhr bereit zu stellen.
- Weiterhin empfehlen wir die Forderung eines Erdmasseausgleichs, soweit dies im Baufeld möglich ist. Hierbei sind vom Bauunternehmer Planungen vorzulegen um bei den Baumaßnahmen anfallende Erdaushubmassen möglichst vollständig auf dem Baufeld wieder zu verwerten. Fördern lässt sich dies z.B. durch eine höhere Lage der Zufahrtsstraßen, da dadurch automatisch die Notwendigkeit einer Flächenerhöhung entsteht. Dies schont nicht nur Deponievolumen sondern reduziert den für die Baumaßnahme notwendigen LKW-Verkehr beachtlich. Mit Eintreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird diese Empfehlung bei Bebauungsplänen zur Pflicht.

Im Übrigen verweisen wir auf die bekannten „Allgemeinen Hinweise“, welche auch auf unserer Internetseite www.abfall.LRASBK.de bereitgestellt oder auf Anfrage zusätzlich erhältlich sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen


Wolber

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)



Vorbemerkung

Mit der Benachrichtigung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Auf die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums u. a. Ministerien vom 21.12.1995 –Az.: VI – 25 05.8/7 –GABl. S. 54, Jahrg. 1996 wird Bezug genommen.

Eingang
25.05.2020

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen

Absender/Träger öffentlicher Belange:

Bearbeiter: Werner Stockmayer

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Gewerbeaufsichtsamt
Am Hoptbühl 5

78048 Villingen-Schwenningen

Az.: 45.01/BL11-2020/St

Tel.: 07721/913-7630

Fax.: 07721/913 - 8955

Adressat/bearbeitende Stelle

Az.: TÖB, Projekt 1808
vom 22.05.2020

kommunal PLAN GmbH
Fuchsweg 3

78532 Tuttlingen

A Allgemeine Angaben:

- Träger des Verfahrens
- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan „**Baarblick**“, Stadt Hüfingen - Behla
- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- sonstige Satzung
- Fristablauf der Stellungnahme **22.06.2020**

B Stellungnahme:

- keine Bedenken und Anregungen
(die Seiten 2 bis 4 entfallen)
 - Fachliche Stellungnahme (siehe Seite 2 bis 4)
- 09.06.2020 Werner Stockmayer
Datum Unterschrift

Hinweis:

Gegen die Planung bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass im weiteren Verfahren die Vorschläge und Vorgaben der Ziffern 9, 10 und 11 der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Heine + Jud (Projekt 2549/1 vom 22.04.2020) im vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt werden müssen.

17.06.2020

Von: Strassenverkehrsamt@lrasbk.de
Gesendet: Mittwoch, 17. Juni 2020 15:45
An: Info | Kommunalplan
Betreff: AW: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

7

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im o.g. Bebauungsplanverfahren.

Sowohl in den Abstimmungsgesprächen zur Umsetzung des Nahverkehrsplans als auch im Rahmen der Verkehrsschau am 10.12.2019 wurde die problematische Verkehrsführung im Bereich Handwerkerstraße – Prof.-Hall-Weg im Zusammenhang mit dem Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte thematisiert.

Bei der Verkehrsschau waren sich alle Teilnehmer darin einig, dass die Gefahrensituation am Anfang des Prof.-Hall-Wegs aufgrund des dort sehr engen, kurvigen und ansteigenden Straßenverlaufs nur dadurch entschärft werden kann, wenn eine Verbindungsstraße zwischen Kindertagesstätte und Alois-Hirt-Str. hergestellt wird, wie dies z.B. in Variante 5 der in der Begründung enthaltenen Planungsvarianten dargestellt ist.

Mit der von der Verwaltung favorisierten Variante 6 wäre eine solche Möglichkeit dauerhaft ausgeschlossen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte daher geprüft werden, ob es nicht möglich ist, eine Variante zu entwickeln, mit der man sowohl den Lärmschutz der künftigen Anwohner als auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Prof-Hall-Wegs erreichen könnte, wie dies in den Varianten 7 und 8 offenbar angedacht ist.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin unter der E-Mailadresse Strassenverkehrsamt@Lrasbk.de am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Fetzer

Amtsleiter

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Straßenverkehrsamt
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Fon 07721/913-7213
Fax 07731/913-8213

Im Auftrag

Lisa Geyer

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-Sekretariat Straßenverkehrsamt-
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Fon: 07721/913-7216
Fax: 07721/913-8923
Strassenverkehrsamt@Lrasbk.de

LANDRATSAMT



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

kommunal PLAN
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

per E-Mail: info@kommunalplan.de

Datum: 17.06.2020

Bebauungsplan "Baarblick", frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Lamm, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (j.eith@lraskb.de, untere Naturschutzbehörde).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jessica Eith

BAURECHTS- UND
NATURSCHUTZAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

DIENTSGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

JESSICA EITH
ZIMMER-NR. 105
DURCHWAHL 7621
TELEFAX 8950
J.EITH@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Eine umfassende Stellungnahme zu den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Erhalt des vollständigen Umweltberichts mit Maßnahmenkonzept und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der Natura 2000-Vorprüfung erfolgen.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des vorläufigen Umweltberichts und der Artenschutzprüfung im Wesentlichen zu. Unsererseits gibt es keine erheblichen Bedenken gegen die Planung.

Zu den Festsetzungen:

8.9 Dachbegrünung Flachdächer

Dachflächen mit einer Neigung von ≤ 15 Grad sind ohne zusätzliche Schubsicherung begrünbar. Deshalb sollte, wie auch in Umweltbericht beschrieben, festgesetzt werden, dass Dachflächen mit Neigung bis 15 Grad extensiv zu begrünen sind.

Zu den Örtlichen Bauvorschriften:

Wir bitten die im Umweltbericht genannte Minimierungsmaßnahme M 4 „Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen“ zu ergänzen.

Zum Umweltbericht:

Natura 2000:

Aufgrund der direkt an das Vogelschutzgebiet „Baar“ angrenzenden Lage des geplanten Baugebiets ist, wie im Umweltbericht vermerkt, eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Sollten im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können, so ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Die Bilanzierung ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Bspw. fehlen im Bestand die 4 Bäume die gefällt werden und in der Planung sind beim PFG 3 die Bäume nicht aufgeführt. Wir bitten die Bilanzierung entsprechend zu ergänzen.

Artenschutzprüfung:

Die beiden vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind geeignet den Verlust des Brutareals auszugleichen. Wir begrüßen besonders die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen, da diese neben der Feldlerche auch weiteren Tierarten Nahrungs- und Lebensraum bieten.

gez. Jessica Eith



9

Stellungnahme des Umweltbüros des GVV Donaueschingen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren

Gebiet: Hüfingen „Baarblick“

Die Stellungnahme basiert auf den Rechtsgrundlagen § 8a Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch sowie auf den einschlägigen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes.

| | | |
|--|------------|----------------|
| Absender | Datum | 18.06.2020 |
| Umweltbüro GVV Donaueschingen | Telefon | 0771/9291507 |
| | Telefax | 0771/9291506 |
| | Bearbeiter | Kathrin Schwab |

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde/Ortsteil: Hüfingen – Behla

- Änderung des Flächennutzungsplans
- Aufstellung des Bebauungsplanes – frühzeitige Beteiligung
- Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
- Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 22.06.2020

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 - 3

Zusammenfassung

| | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Standort: | akzeptabel |
| Naturschutz: | in Ordnung |
| Bebauungsvorschriften | Anpassung sinnvoll |
| Grünordnung | Anpassung sinnvoll |
| Umgang mit Wasser: | Anpassung sinnvoll |
| Plangestaltung: | keine Anmerkung |
| Wohndichte: | angemessen |
| Energieversorgung: | noch keine Aussagen |
| Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: | in Ordnung |

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Allerdings halten wir die Erweiterung in den Außenbereich im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen, wie Leerständen und Baulücken, ist umso schwieriger, je mehr Bauplätze in Neubaugebieten zur Verfügung stehen.

A. Standort/Landschaftsbild

Der Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Parallel läuft daher das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans.

Der Bebauungsplan sieht ein Neubaugebiet mit zwei Teilflächen im Osten Behlas im Anschluss an die vorhandene Bebauung vor. Ein Lückenschluss zwischen den beiden Teilflächen (=zukünftige Erweiterung) wird planerisch bereits berücksichtigt. Überplant werden Grünland- und Ackerflächen. Die Bebauung stellt eine Erweiterung des Ortsrandes in die freie Landschaft dar. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes findet allerdings nicht statt.

Es ist zu prüfen, inwiefern eine Berechnung der Geruchs- und Lärmemissionen durch den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im Bebauungsplanverfahren ergänzt werden muss (u.a. Vorhandensein von Biogasanlage, Gärrestbehälter, Milchviehstall).

B. Naturschutz

Die betroffenen Flächen sind von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Das Thema wurde im Umweltbericht geprüft. Eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Aspekte wurde ebenfalls durchgeführt. Notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden im Zuge des Verfahrens ergänzt.

C. Bebauungsvorschriften

Die Pflicht zur Begrünung von Flachdächern bei Garagen, Carports und Nebenanlagen (Teil A, Abs. 8.9) wird begrüßt. Wir regen an, die Begrünungspflicht generell auf alle Gebäude mit Flachdächern (inkl. Wohngebäuden) auszuweiten und dabei alle Gebäude mit Dachneigungen von 0 – 15° einzubeziehen (Vgl. Umweltbericht Minimierungsmaßnahme M7)

Die Hinweise zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden werden begrüßt. Es wird angeregt, für Fensterflächen ab einer Größe von 4 m² folgenden Passus zu ergänzen und verbindlich festzusetzen:

„Für Glaselemente ab 4 m² Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Geeignet sind z.B. die Gliederung der Glasflächen oder die Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen. Darüber hinaus sind Über-Eck-Verglasungen von insgesamt über 4 m² Glasfläche nicht zulässig.“

Die Regelungen zur Reduktion von Lichtemissionen werden begrüßt.

Es sollte überlegt werden, die Einfriedung von Grundstücken als blickdurchlässig festzusetzen oder die Höhe auf 1,0 m zu begrenzen, um die gewünschte Transparenz zu gewährleisten. Alternativ könnten manche Materialien ausgeschlossen werden, wie z.B. Kunststofflechtzäune u.ä.

D. Grünordnung

Beim als „zu erhalten“ festgesetzten Baum in Bauabschnitt WA-3 (Teil A, Abs. 8.1) sollte zur besseren Verdeutlichung der Kronendurchmesser des Baumes von rd. 9 m im zeichnerischen Teil miteingezeichnet werden, damit dies bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden kann.

Die Vorgabe von naturnahen Heckenpflanzungen auf privaten Grünflächen, wie im Textteil (Teil A, Abs. 8.2) festgelegt, lässt sich in der Praxis kaum umsetzen und kontrollieren. Daher wird dringend empfohlen, den Heckenstreifen als öffentlichen Grünstreifen auszuführen. In jedem Fall sollte für die PFG1-Flächen die Auswahl der Pflanzen aus der Pflanzliste im Anhang verbindlich festgesetzt werden.

Die Beschreibung „standortgerecht“ für Laubbäume und Sträucher (Teil A, Abs. 8.2 + 8.3) sollte durch den Begriff „einheimisch“ ergänzt werden, da auch exotische Bäume und Sträucher standortgerecht sein können.

Die Vorgabe zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen als Streuobstwiese mit artenreichem Grünland wird begrüßt.

Es sollte ein Absatz zum Verbot von Schottergärten ergänzt werden. Formulierungsvorschlag:
„Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrasse oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.“

E. Regenwasser

Die Minimierungsmaßnahme M6 aus dem Umweltbericht sollte in Teil A der textlichen Festsetzungen verbindlich festgesetzt werden. Dies sollte die Verpflichtung zur Installation von Retentionszisternen beinhalten.

F. Plangestaltung

Zur Gesamtplanung ist noch anzumerken, dass auf dem zur zukünftigen Erweiterung vorgesehenen Grundstück 652/10 im Jahr 2003 eine Pflanzung von Obstbäumen durchgeführt wurde, die vom Landwirtschaftsamt gefördert wurde.

G. Energie

Bislang noch keine Aussagen

H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sieht einen Ausgleichsbedarf von 132.914 ÖP vor. Die hierzu benötigten Ausgleichsflächen/-maßnahmen müssen vor Satzungsbeschluss konkret festgesetzt werden.

Die im Umweltbericht aufgeführten Minimierungsmaßnahmen sollte vollständig im Teil A der textlichen Festsetzungen verbindlich festgesetzt werden, da sich sonst die Flächenbewertung in der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ändert und der Ausgleich neu berechnet werden müsste.

In der Bilanzierung werden neu zu pflanzende Bäume einzeln berücksichtigt. Im Gegenzug sollten dann auch die Bestandsbäume auf Flurstück 652/12, die gefällt werden müssen, in der Bilanzierung einzeln bewertet und nicht unter „Streuobstwiese“ subsummiert werden.

I. Monitoring

Im Teil A der textlichen Festsetzungen sollten die erforderlichen Monitoringmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen (vgl. im Einzelnen Umweltbericht Kap. 6). Es ist im Detail zu ergänzen, wer wann was wie prüft. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes.

Ort, Datum

Unterschrift



Donaueschingen, den 18.06.2020

Kathrin Schwab

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

per Mail: info@kommunalplan.de

kommunalPLAN GmbH
Herrn Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

19.06.2020

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Az. 43 - We/mj 690.73**

Anlage: 1 Stellungnahme

Gemeinde: Hüfingen-Behla

Vorhaben: Bebauungsplan „Baarblick“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Wenzl

AMT FÜR UMWELT, WASSER-
UND BODENSCHUTZ

DIENTSGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

LARA WENZL
ZIMMER-NR. 244
DURCHWAHL 07721 913-7657
TELEFAX 07721 913-8960
L.WENZL@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Zum Bebauungsplanvorhaben „Baarblick“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

Abwasser

Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:

Das Regenüberlaufbecken auf Flurstück 652/11 ist fälschlicherweise als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gekennzeichnet. Es handelt sich jedoch um eine Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, die entsprechend der Planzeichenverordnung als hellgelbe Fläche oder mit hellgelber Randsignatur zu kennzeichnen ist. Punkt A-11 ist entsprechend umzubenennen.

Der Bestand der Abwasseranlagen sollte in der weiteren Planung nochmals geprüft werden. Nach unserer Kenntnis ist nach dem RÜB neben dem Schmutzwasserkanal DN250 auch ein Regenwasserkanal DN700 vorhanden, der in Richtung Gewässer führt.

Schmutzwasser

Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.

Niederschlagswasser

Entwässerungskonzept

Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Hierbei ist insbesondere im Teilbereich A die Entwässerung der bestehenden Alois-Hirt-Straße zu berücksichtigen, die derzeit über die Böschung erfolgt. Wir empfehlen zu prüfen, ob die Erschließung des geplanten Wohngebietes im Teilbereich A mit einem Gehweg entlang der Alois-Hirt-Straße sinnvoll ist.

Dezentrale Beseitigung

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis

erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Vorbehandlung

→ **zu verwendender Leitfaden:**

„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005;
<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994>)

Wir stufen das vorhandene Gewässer gemäß oben genannter Arbeitshilfen als Gewässertyp G6 mit 15 Gewässerpunkten ein, so dass, sofern kein Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächern ohne dezentrale Vorbehandlungsanlagen in das kommunale Kanalnetz eingeleitet wird, voraussichtlich keine Regenwasserbehandlung erforderlich sein wird.

Regenrückhaltung

→ **zu verwendender Leitfaden:**

„Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006;
<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995>)

Durch die kommunale Abwassereinleitung (entlastetes Mischwasser) des bestehenden RÜB-Behla in den Mühlbach hat dieses Gewässer hydraulischer Stress, so dass mittelfristig davon auszugehen ist, dass eine Regenrückhaltung / ggf. Retentionsbodenfilter vor Einleitung in den Mühlbach erforderlich sein wird.

Anerkannte Regeln der Technik

Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Dacheindeckungen

Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund empfehlen wir, Punkt A-8.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen anzupassen: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassertarife eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.“

Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser

Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).

Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.

Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich

→ **zu verwendender Leitfaden:**

„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016;
<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161>)

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.

Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.

Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.

Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge> und <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen>

Bodenschutz

→ **zu verwendende Grundlagen:**

Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)

Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012,

https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012,

[http://fachdokumente.lubw.baden-](http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-)

[uerttem-](http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-)

[berg.de/servlet/is/20099/naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf?command=downloadContent&filename=naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf](http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/20099/naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf?command=downloadContent&filename=naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf))

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010,

[http://www.fachdokumente.lubw.baden-](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-)

[uerttem-](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-)

[berg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=199&OBJECT=99474&MODE=METADATA](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttem-berg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=199&OBJECT=99474&MODE=METADATA))

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen

insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft.

Die Ermittlung der Bodenfunktionswerte für das Schutzgut Boden für den Teilbereich A ist aus unserer Sicht plausibel. Gemäß den uns vorliegenden Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB liegen für den Teilbereich B jedoch andere Bodenfunktionswerte vor, die für den Ist-Zustand von Teilbereich B anzusetzen sind:

| | |
|--|---------------------|
| Natürliche Bodenfruchtbarkeit: | 2 (mittel) |
| Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: | 1 (gering) |
| Filter und Puffer für Schadstoffe: | 2,5 (mittel - hoch) |
| Sonderstandort für naturnahe Vegetation: | - |
| Gesamtbewertung: | 1,83 |

Wir empfehlen, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz entsprechend anzupassen, da hierdurch eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfs zu erwarten ist.

Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen

Zur Vermeidung des Eingriffs sind im Vorfeld Planungsalternativen, insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung (Nutzung von Baulücken etc.) zu prüfen. Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Hüfingen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Für die Verwertung des anfallenden Oberbodens wird ein Bodenkonzept empfohlen. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potenzielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.

Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Geogene Bodenbelastungen

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Arietenkalk-Formation“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1889_1.PDF?1548346117

Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.

Oberirdische Gewässer

Oberflächengewässer sind von dem aktuellen Vorhaben nicht betroffen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das zwischen den Teilbereichen A und B entspringende Gewässer (siehe nachfolgende Abbildung) im Rahmen der Fortschreibung des amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes (AWGN) 2019 eingestuft und als Gewässer von Bedeutung festgesetzt wurde. Die Eintragung in das AWGN erfolgt mit der nächsten jährlichen Aktualisierung. Daher besitzt dieses Gewässer einen Gewässerrandstreifen, der sich im Außenbereich auf 10 m ab Böschungsoberkante landeinwärts bemisst. Dieser Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung und Änderungen freizuhalten. Dies ist bei der Planung einer nachträglichen Verbindung der beiden Teilbereiche A und B zu beachten.



Lara Wenzl

11

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren (§§ 4 und 4a Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☒

Absender:

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis-
Landwirtschaftsamt Donaueschingen
Humboldtstrasse 11
78166 Donaueschingen**

Datum: 19.06.2020
Tel.: 07721 / 913-5310
Fax: 07721 / 913-6930
Bearbeiter: Frau Dürmuth
Az.: 2511 - VS

A. Allgemeine Angaben

- Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Hüfingen
- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet BPI-Verfahren „Baarblick“ OT Behla
- Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan
- sonstige Satzung:
- Anlass der Stellungnahme E-Mail vom 22.05.2020;
Frühzeitige Beteiligung zu o.g. BPI

Fristablauf für die Stellungnahme am: 22.06.2020

Anschrift:

per e-mail: info@kommunalplan.de

kommunal PLAN Gesellschaft für Stadtplanung + Design mbH
Herr Dipl. Ing. Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme:

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Am 09.12.2015 wurde vom Landwirtschaftsamt eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Baarblick“ verfasst. Die darin aufgeführten Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden unseres Erachtens nicht berücksichtigt, sind aber weiterhin von Relevanz und werden daher erneut aufgeführt (*in Kursiv*):

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wäre eine sinnvolle Bewirtschaftung des Grundstück 107/3 aus zwei Gründen nicht mehr gegeben:

- eine Zufahrt zu dem Grundstück entfällt, da es bisher immer einheitlich mit dem Grundstück 107/10 bewirtschaftet wurde.*
- das Restgrundstück 107/3 ist von Wohnnutzung umgeben, eine Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen wäre aufgrund der Kleinparzellierung nicht mehr möglich.*

Zusätzlich wurde in den uns vorliegenden Plänen festgestellt, dass das Flurstück 649/2 bei allen Varianten (außer Variante 1) in nördlicher Richtung (Teil B) sehr spitz zulaufend ist (angrenzend an das Flurstück 27/3). Eine Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen ist hier nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Östlich des geplanten Baugebietes liegt in etwa 150 bis 200 Meter Entfernung die Hofstelle eines Haupterwerbsbetriebes, der durch den Neubau eines Milchviehstalles einschließlich erforderlicher Nebenanlagen die Zukunftsfähigkeit des Betriebes untermauert hat. Mit der Ausweisung des Baugebietes ist zu befürchten, dass eine in die Zukunft gerichtete weitere Entwicklung des Betriebes in Frage gestellt werden kann. Zwar ist bei dem derzeitigen Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit der erforderliche Mindestabstand zur geplanten Wohnbebauung gegeben, bei einer Weiterentwicklung dieses Betriebes wären aber diese möglicherweise unterschritten. Wir weisen aber darauf hin, dass der Betrieb in seiner Entwicklung durch das neue Wohngebiet nicht beeinträchtigt werden soll.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist es erforderlich neben dem Lärmgutachten ein Geruchsgutachten erstellen zu lassen. Es befinden sich insgesamt zwei größere Milchviehbetriebe in räumlicher Nähe zum geplanten Baugebiet, deren Emissionen nicht unerheblich sein dürften und in einem Wohngebiet ein Konfliktpotential darstellen.

Das Landwirtschaftsamt kann aus den oben genannten Gründen eine Ausweisung des Baugebietes nicht befürworten, da erhebliche landwirtschaftliche Belange dem Verfahren entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Dürmuth

nachrichtlich an:

per e-mail

Baurechts- und Naturschutzamt
-untere Baurechtsbehörde-
Herrn Werner Rosenfelder
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen

Von: w.rosenfelder@lrasbk.de
Gesendet: Samstag, 20. Juni 2020 11:13
An: Info | Kommunalplan
Betreff: Bebauungsplanentwurf "Baarblick" der Stadt Hüfingen, Ortsteil Behla

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Verfahren .

Zur Planung erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2.3:

Die erwähnten im Plan eingetragenen EFH-Höhen fehlen noch im Plan. Außerdem ist die erwähnte Erschließungsstraße A im Plan nicht angegeben. Des Weiteren ist auch die Alois-Hirt-Straße, zumindest für Bauplatz Nr. 9 die Erschließungsstraße.

Planungsrechtliche Festsetzung Nr.5:

Da die Baugrundstücke teilweise auch entlang der Kreisstraße Alois-Hirt-Straße verlaufen, sollte hier aus Gründen der Verkehrssicherheit und Straßeneinsicht entlang der Alois-Hirt-Straße ein Abstand von Garagen, Carports und Nebenanlagen von mindestens 3,0 m gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Rosenfelder

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Baurechts- und Naturschutzamt
Am Hoptbühl 5
78045 Villingen-Schwenningen
Fon +49(0)7721 913 7600
Fax +49(0)7721 913 8950
w.rosenfelder@lrasbk.de
www.schwarzwald-baar-kreis.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Kommunal PLAN
 Fuchsweg 3
 78532 Tuttlingen

STRAßENBAUAMT
 STRAßENBAUVERWALTUNG, ALLG.
 STRAßENANGELEGENHEITEN

DIENTSTGEBÄUDE
 HUMBOLDTSTRASSE 11
 78166 DONAUESCHINGEN

SIMONE MEIER
 ZIMMER-NR. 228
 DURCHWAHL 07721 913-5502
 TELEFAX 07721 913-6950
 S.MEIER@LRASBK.DE

22.06.2020

**Bebauungsplan „Baarblick“, frühzeitige Beteiligung
 Stellungnahme Straßenbauamt
 650.13 / 54.03 - Me**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan „Baarblick“ Gemarkung Behla, liegt im Zuge der Kreisstraße 5741 von Netzknoten 8117 008 nach Netzknoten 8017 002; von Stat. 0,360 nach 0,643 teilweise außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Die Belange der Straßenbauverwaltung sind in folgenden Punkten berührt:

1.) Die derzeitige OD-Grenze liegt bei Station 0,500. Das Plangebiet wird sich rechts der Straße bis Station 0,643 erstrecken, die beiderseitige Bebauung gemäß OD-Richtlinie jedoch nur bis Station 0,581.

Es wird daher vorgeschlagen, eine neue OD-Grenze bei Station 0,581 (Höhe Kirchhofweg) festzusetzen.

2.) Das geplante Baugebiet, Teil A soll bei Stat. 0,491 über eine neue Zufahrt erschlossen werden. Der Teil B des Plangebietes soll über eine weitere Erschließungsstraße bei Stat. 0,360 angeschlossen werden.

Im Bereich der Einmündung der geplanten Erschließungsstraßen in die Kreisstraße ist das nach RAST vorgeschriebene Sichtfeld (von 3,50 m Tiefe ab Straßenkante und 70 m Länge ab Zufahrtsachse) von jeglicher Bebauung/Bepflanzung/Nutzung ab einer Höhe von 60, gerechnet von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports und Zaunanlagen. Dies ist Bebauungsplan zu berücksichtigen, im zeichnerischen Teil zweifelsfrei zu kennzeichnen und im Textteil gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festzulegen.

Arbeiten innerhalb des Kreisstraßengrundstückes (Anschluss der Erschließungsstraßen) sind vor Baubeginn mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
 ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
 INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
 WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
 UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
 BIC SOLADES1VSS
 IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
 MO-DO 8.00-11.30 UHR
 DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
 MO-MI 8.00-14.00 UHR
 DO 8.00-17.30 UHR
 FR 8.00-11.30 UHR

Die Beteiligung der Verkehrsbehörde aufgrund der Situation der Zufahrt zu Teil A halten wir für sinnvoll, es ist zu befürchten, dass „Abkürzer“ aus der Grundäckerstr. kommend, gerade über die Kreuzung schießen und es zu gefährlichen Situationen kommen könnte.

3.) Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der bestehende, beiderseitige Gehweg der Alois-Hirt-Straße mindestens bis zur Erschließungszufahrt zum Teil A weiterzuführen.

Dieser Gehweg geht voll zu Lasten der Gemeinde, sofern hierzu Flächen der Kreisstraße benötigt werden, hat die Stadt frühzeitig die Vermessung zu beauftragen und die Kosten zu übernehmen. Die Vermessungsbegehung erfolgt nach gemeinsamer Absprache. Die Übertragung der Kreisflächen erfolgt entsprechend der üblichen Vorgehensweise.

Sofern dieser notwendige Gehweg außerhalb der derzeit festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen angelegt wird, kann eine gesonderte Unterhaltungsvereinbarung notwendig werden.

5.) Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen ist entlang von Kreisstraßen lt. § 22 Abs.1 StrG ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten (Anbauverbot). Einer Ausnahme vom Anbauverbot kann das Straßenbauamt bis zu einem Mindestabstand von 10 m zustimmen. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen und zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Innerhalb der festgesetzten OD-Grenzen muss ebenfalls ein Mindestabstand eingehalten werden (wegen Spritzwasser, Schneewurf, Streusalz, Schmutz und Lärm), analog zur bereits bestehenden Bebauung werden hier 6 m als ausreichend erachtet.

Die im derzeitigen Entwurf blau eingezeichnete Baugrenze hat allerdings nicht genügend Abstand zur Kreisstraße, hier ist zwingend nachzubessern und ebenfalls geändert im BPlan und den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Geplante Bepflanzungen (z. B. Baumreihe) im Bereich der Kreisstraße müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.

5.) Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße 5741 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.

Es sind ausreichend dimensionierte Straßeneinläufe vorzusehen, um das Oberflächenwasser abzuleiten.

Die Straße wird zum gepl. Baugebiet hin „großflächig“ über die Straßenböschung entwässert und dort versickert. Durch die Bebauung und die damit verbundene Aufschüttung der Grundstücke und auch durch die eventuelle Anlage eines Gehweges wird die Entwässerung eingeschränkt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Kreisstraße 5741 muss in die Planung mit einbezogen werden, z.B. durch ausreichende städtische Flächen für die Herstellung einer Mulde o. ä.

Sollten aufgrund des geplanten Baugebiets Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Stadt zu tragen.

Evtl. erforderliche Änderungen der bestehenden Straßenentwässerung müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.

6.) Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der Kreisstraße 5741, insbesondere die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt vorgenommen werden.

7.) Aufgrund der Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der von der Kreisstraße ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzmissionen abgeleitet werden.

Von Dachaufbauten, wie z.B. Solaranlagen, oder Fassadenverkleidungen aus Glas oder Metall, darf keine Blendwirkung ausgehen, die den Verkehr auf der Kreisstraße gefährden können.

Mit freundlichem Gruß
Simone Meier

Landesnaturaenschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

kommunalPLAN GmbH

per Email

Dachverband der Natur- und
Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Im Auftrag des Lan-
desverbandes:

LNV-Arbeitskreis
Schwarzwald-Baar
c/o H. Körner
Gumpstr. 15
78199 Bräunlingen

22.06.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
20.5.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
0771-8969689;
lnv-ak-schwarzwald-baar@lnv-bw.de

Hüfingen-Behla, BPlan "Baarblick" – frühzeitige Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturaenschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es sollen 1,4 ha Fläche am Ortsrand von Hüfingen / Behla als neues Baugebiet überplant werden. Bisher wurde die Fläche in erster Linie landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Die Lage am Ortsrand ist sicherlich hinsichtlich des Anschlusses der neuen Wohnhäusern sinnvoll, gleichwohl grenzt die Fläche direkt an das EU - Vogelschutzgebietes Baar und liegt im Naturpark Südschwarzwald. Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht eine besondere Relevanz naturschutzlicher Belange.

Hinsichtlich den Schutzgütern Boden, Luft/Klima und Wohnen unterstützen wir die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung.

Im Hinblick auf artenschutzrelevante Belange sind aus unserer Sicht vor allen avifaunistische Elemente betroffen.

- Ins Besondere der Feldlerche gehen durch die Bebauung mögliche Niststandorte (1/2 Revier) gleichsam wie Nahrungshabitat verloren. Nicht nur, weil die Vögel potentiell im fortan bebauten Gebiet brüten oder nach Nahrung suchen, sondern, weil sich das Gebiet der Vergrämung erweitert. Feldlerchen halten nämlich von senkrechten Strukturen einen erheblichen Abstand.

Für die Feldlerche sind darauffolgend zweierlei Ziele zu verfolgen: Einerseits müssen bestehende Flächen attraktiver werden hinsichtlich eventueller Brutmöglichkeiten, andererseits müssen auch Flächen geschaffen werden, die für die Versorgung der Feldlerchen mit entsprechenden Nahrungsquellen geeignet sind.

Hierzu eignen sich vor allem die Anlage von Schwarzbrachen und Blühstreifen/Flächenstreifen, diese sollten ca. 500m² groß sein, bei einer Mindestbreite von 12m, dies ist notwendig um einen adäquaten Prädatorenschutz zu gewährleisten.

„Die Streifen sind frühzeitig bis Ende März umzubrechen und zur Selbstbegrünung liegen zu lassen oder ganz oder teilweise mit einer Blütmischung („dünne“ Ansaat einer niederwachsenden Blütmischung) einzusäen (max. 1/2 Ansaatstärke). Die Brachfläche ist jährlich umzubrechen, die Einsaat je nach Entwicklung (ca. alle 3-4 Jahre). Pflegeschnitte können alternierend auf 50 % der Fläche ab Mitte August erfolgen.“ (Ingenieur Büro Arcus, Umweltbericht mit GOP und Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan „Baarblick“, Hüfingen-Behla)

Auch ein doppelter Reihenabstand bei der Einsaat von Getreidefelder gleichsam wie die Anlage von Lerchenfenstern durch anheben der Saatmaschine sind geeignete Maßnahmen zur Optimierung des Lerchenhabitates.

Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen kommen auch allen anderen im Gebiet vorkommenden Arten zu Gute.

- Weitere bedeutende, betroffene Arten sind beispielsweise Rot- und Schwarzmilan sowie der Turmfalke. Diesen Vögeln gehen durch die Bebauung der Flächen entsprechende Jagdhabitats verloren. Da es sich insbesondere beim Rotmilan um eine Art handelt, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht sind Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umso bedeutender. So können beispielsweise durch die Einrichtung von Ansitzwarten in bestehenden Grünland- und Ackerbaustrukturen, diese als Nahrungshabitat für die genannten Greifvögel aufgewertet werden. Weitere, häufigere, Arten sind ebenfalls durch die Baumaßnahmen betroffen, auch in diesem Fall vor allem durch den Verlust von möglichen Nahrungsquellen.

Ausgleichsmaßnahmen sollten folglich darauf abzielen diese Verluste soweit möglich zu kompensieren.

Weitere Maßnahmen zur Ausgleichsschaffung für eine größere Menge an betroffenen Arten sind:

- Die angemessene gärtnerische Nutzung nicht bebauter Flächen mit entsprechenden Pflanzgeboten. Keine Rodung von Gehölzen während der Brutzeit. Nach Möglichkeit ist Vogelschlag durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu minimieren bzw. zu vermeiden.
- Eine extensive Bewirtschaftung von öffentlichen Flächen ist nicht nur für die Avifauna sondern auch für andere Tiergruppen von Vorteil.
- Das Aufhängen von Nisthilfen kann bestimmten Arten zudem eine qualitative Anhebung des Habitates verschaffen.

- Zum Schutz der Insektenfauna ist es zusätzlich wichtig insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen zu verwenden.
- Soweit als möglich regen wir an die versiegelte Fläche so gering wie möglich zu halten.
- Bäume sind wenn möglich zu erhalten und wenn nicht sinnvoll (regional geeignete Arten) zu ersetzen.

Ein engmaschiges und angemessenes Monitoring über den Erfolg und den Verlauf der Ausgleichsmaßnahmen ist von großer Bedeutung und muss wissenschaftlich begleitet und überwacht werden. Bei eventuellen Defiziten ist entsprechend nachzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Demattio

LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes

NABU, im Auftrag des Landesverbandes

BUND, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Von: Maier, Bernadette <B.Maier@geisingen.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juni 2020 12:36
An: Info | Kommunalplan
Betreff: AW: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung.
Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Bernadette Maier



Stadtverwaltung Geisingen
Bauamt | Bernadette Maier
Außenstelle Rathaus | Hauptstraße 15 | 78187 Geisingen
Postanschrift: Hauptstraße 36 | 78187 Geisingen

Telefon 07704 807-55 | Telefax 07704 807-7055
b.maier@geisingen.de | www.geisingen.de

Von: Schmid, Thomas <T.Schmid@geisingen.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 16:04
An: Butschle, Christian <C.Butschle@geisingen.de>
Betreff: WG: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Von: Info | Kommunalplan [<mailto:Info@kommunalplan.de>]
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 15:58
An: wasseramt@lrabk.de; 'LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft' <abfallwirtschaftsamt@lrabk.de>; LRA SBK Baurechts- und Naturschutzamt <w.rosenfelder@lrabk.de>; gewerbeaufsichtsamt@lrabk.de; naturschutz@lrabk.de; LRA SBK Landwirtschaftsamt <landwirtschaftsamt@lrabk.de>; strassenverkehrsamt@lrabk.de; strassenbauamt@lrabk.de; LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordn. <vermfno@lrabk.de>; Polizeipräsidium (konstanz.pp.fest.e.v.tut@polizei.bwl.de) <konstanz.pp.fest.e.v.tut@polizei.bwl.de>; T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de; info@rvsbh.de; stadt@donaueschingen.de; gerhard.bronner@gvv-umweltbuero.de; abteilung2@rpf.bwl.de; Abteilung8@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; cornelia.weber@rpf.bwl.de; Martin.schmidt@vs.ihk.de; Joachim.Kunz@HWK-Konstanz.de; netzplanung-sued@netze-bw.de; esb@esb-blumberg.de; ['zentraleplanungnd@unitymedia.de' <zentraleplanungnd@unitymedia.de>](mailto:'zentraleplanungnd@unitymedia.de'<zentraleplanungnd@unitymedia.de>); leitungsauskunft@terranets-bw.de; nabu@nabu-bw.de; info@Inv-bw.de; Bund.sbh@bund.net; uwe.veit@stadt-blumberg.de; Kerstin Milse (Kerstin.Milse@braeunlingen.de) <Kerstin.Milse@braeunlingen.de>; Schmid, Thomas <T.Schmid@geisingen.de>;



Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Kommunal PLAN GmbH
Herr Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Bearbeiter(in): **Frau Marion Ernst**
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-11231

Seite 1/1

Datum
04.06.2020

Hüfingen, Bebauungsplan «Baarblick» Stadtteil Behla

Sehr geehrter Herr Lamm

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone BW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 338 951

Von: heidi.kuttler@donaueschingen.de
Gesendet: Mittwoch, 3. Juni 2020 10:51
An: Info | Kommunalplan
Betreff: AW: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Kleinhans,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Von Seiten der Stadt Donaueschingen bestehen keine Bedenken.

Wir wünschen weiter viel Erfolg bei dem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Kuttler

STADT DONAUESCHINGEN
Heidi Kuttler
Stadtbauamt
Rathausplatz 1 - 78166 Donaueschingen
Telefon 0771 857-190 - Fax 0771 857-6190
E-Mail heidi.kuttler@donaueschingen.de
Internet www.donaueschingen.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Donaueschingen - Die Stadt an der Donauquelle:

Erleben Sie an der Donauquelle im Donaueschinger Schlosspark Ursprung und Mythos des internationalsten aller Flüsse. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Weitere Informationen unter www.donaueschingen.de/donauquelle

Von: Info | Kommunalplan <Info@kommunalplan.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 15:58

An: wasseramt@lrabk.de; 'LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft' <abfallwirtschaftsamt@lrabk.de>; LRA SBK Baurechts- und Naturschutzamt <w.rosenfelder@lrabk.de>; gewerbeaufsichtsamt@lrabk.de; naturschutz@lrabk.de; LRA SBK Landwirtschaftsamt <landwirtschaftsamt@lrabk.de>; strassenverkehrsamt@lrabk.de; strassenbauamt@lrabk.de; LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordn. <vermfno@lrabk.de>; Polizeipräsidium (konstanz.pp.fest.e.v.tut@polizei.bwl.de) <konstanz.pp.fest.e.v.tut@polizei.bwl.de>; T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de; info@rvsbh.de; Telefonzentrale (3) <Telefonzentrale@Donaueschingen.de>; Bronner, Gerhard (GVV) <gerhard.bronner@gvv-umweltbuero.de>; abteilung2@rpf.bwl.de; Abteilung8@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; cornelia.weber@rpf.bwl.de; Martin.schmidt@vs.ihk.de; Joachim.Kunz@HWK-Konstanz.de; netzplanung-sued@netze-bw.de; esb@esb-blumberg.de; 'zentraleplanungnd@unitymedia.de' <zentraleplanungnd@unitymedia.de>; leitungsaukunft@terrants-bw.de; nabu@nabu-bw.de; info@Inv-bw.de; Bund.sbh@bund.net; uwe.veit@stadt-blumberg.de; Kerstin Milse (Kerstin.Milse@braeunlingen.de) <Kerstin.Milse@braeunlingen.de>; Stadtverwaltung Geisingen <t.schmid@geisingen.de>; Kuttler, Heidi (4) <heidi.kuttler@donaueschingen.de>; holger.kurz@bad-duerrheim.de; Kathrin Schwab <kathrin.schwab@gvv-umweltbuero.de>; LRA SBK - Gesundheitsamt (gesundheitsamt@lrabk.de) <gesundheitsamt@lrabk.de>
Cc: Tanja Geyer <Tanja.Geyer@huefingen.de>; petra.schmidtmann-deniz@huefingen.de
Betreff: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Von: T.Ritter@lrasbk.de
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2020 11:58
An: Info | Kommunalplan
Betreff: AW: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Kleinhans,
nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen, bestehen gegen das oben genannte Verfahren aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Tatjana Ritter

Ärztin für das öffentliche Gesundheitswesen,
Umweltmedizin, Sozialmedizin
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Gesundheitsamt
Herdstrasse 4
78050 Villingen-Schwenningen
Fon +49 (0) 7721 913-7167
Fax +49 (0) 7721 913-8918
t.ritter@lrasbk.de
www.schwarzwald-baar-kreis.de

Von: Gesundheitsamt <Gesundheitsamt@lrasbk.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 16:20
An: Ritter Tatjana <T.Ritter@lrasbk.de>
Cc: Flaig Dietmar <D.Flaig@lrasbk.de>; Ruof Leonie <L.Ruof@lrasbk.de>; Baab Heiko <H.Baab@lrasbk.de>; Mikkelsen Ines <I.Mikkelsen@lrasbk.de>
Betreff: WG: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Von: Info | Kommunalplan <Info@kommunalplan.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 15:58
An: Wasseramt <wasseramt@lrasbk.de>; Abfall-Postfach <Abfall@lrasbk.de>; Rosenfelder Werner <w.rosenfelder@lrasbk.de>; Gewerbeaufsichtsamt VS <gewerbeaufsichtsamt@lrasbk.de>; Naturschutz Sekretariat <naturschutz@lrasbk.de>; Poststelle Landwirtschaftsamt <landwirtschaftsamt@lrasbk.de>; Strassenverkehrsamt <Strassenverkehrsamt@lrasbk.de>; Poststelle Straßenbauamt <strassenbauamt@lrasbk.de>; Poststelle Vermessungs- und Flurneunordnungsamt <Poststelle.VermFNO@Lrasbk.de>; Polizeipräsidium (konstanz.pp.fest.e.v.tut@polizei.bwl.de) <konstanz.pp.fest.e.v.tut@polizei.bwl.de>; T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de; info@rvsbh.de; stadt@donaueschingen.de; gerhard.bronner@gvv-umweltbuero.de; abteilung2@rpf.bwl.de; Abteilung8@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; cornelia.weber@rpf.bwl.de; Martin.schmidt@vs.ihk.de; Joachim.Kunz@HWK-Konstanz.de; netzplanung-sued@netze-bw.de; esb@esb-blumberg.de; 'zentraleplanungnd@unitymedia.de' <zentraleplanungnd@unitymedia.de>; leitungsauskunft@terranets-bw.de; nabu@nabu-bw.de; info@lnv-bw.de; Bund.sbh@bund.net; uwe.veit@stadt-blumberg.de; Kerstin Milse (Kerstin.Milse@braeunlingen.de) <Kerstin.Milse@braeunlingen.de>; Stadtverwaltung Geisingen <t.schmid@geisingen.de>; heidi.kuttler@donaueschingen.de; holger.kurz@bad-duerrheim.de; Kathrin Schwab <kathrin.schwab@gvv-umweltbuero.de>; Gesundheitsamt <Gesundheitsamt@lrasbk.de>

Von: A.Tony@Lrasbk.de
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2020 12:04
An: Info | Kommunalplan
Betreff: Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“ Stadtteil Behla

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezügliche des Bebauungsplan „Baarblick“ Hüfingen Stadtteil Behla werden von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

 **Andrea Tony**

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Humboldtstraße 11
78166 Donaueschingen
Fon +49 (0) 7721 913 5754
Fax +49 (0) 7721 913 8970
A.Tony@Lrasbk.de
www.schwarzwald-baar-kreis.de

Von: Graf, Thomas <thomas.graf@stadt-blumberg.de>
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 13:04
An: Info | Kommunalplan
Betreff: AW: TÖB - Stadt Hüfingen - BP-Verfahren "Baarblick" OT Behla - frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.a. Bauleitplanverfahren.

Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.

Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.

Es grüßt Sie freundlich

Thomas Graf

Stadtverwaltung Blumberg
Stadtbauamt
Hauptstr. 52, 78176 Blumberg
Telefon 0 77 02 / 51 165
Telefax 0 77 02 / 51 177
thomas.graf@stadt-blumberg.de
www.stadt-blumberg.de
www.sauschwänzlebahn.de



WICHTIGE
INFORMATION

**Hinweis zum
Rathausbetrieb
&
Schließung der
Dienststellen**

Die Stadtverwaltung Blumberg stellt ab sofort bis auf weiteres den Publikumsverkehr in den Dienststellen und Einrichtungen ein.
Weitere Informationen unter www.stadt-blumberg.de

Ihre E-Mail-Adresse und ihr Name wurde im Zuge des hauseigenen E-Mail Servers gespeichert. Es werden folgende Daten gespeichert: E-Mail Adresse, Vorname, Nachname. Ihre Daten werden bis auf Widerruf gespeichert, außer es gelten abweichende gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Sie können sich jederzeit unter datenschutz@stadt-blumberg.de über Ihre Daten informieren und eine Herausgabe, Löschung oder Berichtigung beantragen.



Industrie- und Handelskammer
Schwarzwald-Baar-Heuberg

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg | Romäusring 4 | 78050 Villingen-Schwenningen

kommunalPLAN mbH
Herrn Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Ihre Ansprechpartnerin
Annika Fleig
Telefon
07721 922-138
Fax
07721 922-9138
E-Mail
fleig@vs.ihk.de

25.05.2020

Bebauungsplan „Baarblick“ in Hüfingen, Ortsteil Behla

Sehr geehrter Herr Lamm,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Baarblick“ in Hüfingen. Wir haben die Pläne im Rahmen unserer Prüfungskompetenz geprüft und haben bezüglich der Änderung keine Anregungen oder Bedenken.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsbereich Standortpolitik


Philipp Hilsenbek
Geschäftsbereichsleiter


Annika Fleig
Referentin

Politik | Beratung

Standortpolitik

Dienstleistungen

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg

Romäusring 4 | 78050 Villingen-Schwenningen | Telefon: 07721 922-0 | Fax: 07721 922-166

info@vs.ihk.de | www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de

Infocenter geöffnet: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr | Freitag 8:00 - 17:00 Uhr durchgehend

Sparkasse Schwarzwald-Baar | BIC SOLADES1VSS | IBAN DE67 6945 0065 0000 0670 00

Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau | BIC GENODE61VS1 | IBAN DE39 6949 0000 0003 0153 00



Netze BW GmbH Eltstr. 1-5 78532 Tuttlingen

kommunalPLAN GmbH
Herr Henner Lamm
Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

| | |
|---------------|-----------------------|
| Name | Mario Freutel |
| Bereich | Netzplanung |
| Telefon | +49 7461 709-237 |
| Telefax | |
| E-Mail | m.freutel@netze-bw.de |
| Ihr Zeichen | Projekt 1808 |
| Ihr Schreiben | 22.Mai 2020 |
| Datum | 3. Juni 2020 |
| Seite | 1/1 |

Bebauungsplan "Baarblick" in Hüfingen Stadtteil Behla
-frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Lamm,

für Ihr Schreiben vom 22. Mai 2020 bedanken wir uns.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.

Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Mario Freutel

Netze BW GmbH

Eltstr. 1-5 · 78532 Tuttlingen · Postfach 140 78502 Tuttlingen · Telefon +49 7461 709-0 · Telefax: +49 7461 709-298 www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer ·

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

BIL eG

Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de

**Henner Lamm**

Fuchsweg 3
78532 Tuttlingen

Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20200605-0484**Sehr geehrter Herr Lamm**

Ihre Anfrage "Stadt Hüfingen Bebauungsplan "Baarblick"" mit der Nummer 20200605-0484 vom 05.06.2020 12:17:51 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

20200605-0484

Stadt Hüfingen Bebauungsplan "Baarblick"

Typ:

Planung

Klassifizierung:

Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten



Start der Maßnahme:

03.05.2021

Auftraggeber:

Stadt Hüfingen

Ausführendes Unternehmen:

kommunalPLAN

Beschreibung:

Bebauungsplan-Verfahren "Baarblick"

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)

in ETRS89-32N: 464015.3932664484,5305019.5690947585

in WGS-84: 8.518555915829966,47.89749567555742

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Keine zuständigen Teilnehmer gefunden

Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

ASTORA GmbH & Co.KG

Air BP

Amprion GmbH

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

BayWa r.e. Operation Service GmbH

Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

CenturyLink Communications Germany GmbH

(Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)

Currenta

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Erdgas Münster GmbH

Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines

(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Ferngas Netzgesellschaft mbH

(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

GASCADE Gastransport GmbH

(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)

GASSCO AS

GEW Wilhelmshaven GmbH

Gas-Union GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

InfraServ Gendorf - Vinnolit

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-

MERO Germany AG

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Neptune Energy Deutschland GmbH

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Nippon Gases Rheinland

Nippon Gases Saarland

20

An das
Bauamt
der Stadt Hüfingen

Bauamt
26. Mai 2020
Hüfingen

Betr: Einspruch gegen das
Neubaugebiet in der
Alois-Hirt-Straße

| | | | | | | |
|-----------------------------|----|----|----|----|--|------|
| Stadtverwaltung Hüfingen | | | | | | |
| Eingang: 26. MAI 2020 | | | | | | |
| HA | LA | OA | BA | RA | | b.R. |

Sehr geehrte Damen und Herren!

- Zwei Gründe bewegen mich, gegen diesen Bauplan Stellung zu beziehen.
In vielen ~~der~~ Zeitungen werden Freizeit-
ausregungen dargeboten. Und als weiteren Kurier
heißt es: Ein wunderschöner Ausblick!
Hier in Behla haben wir etwas ähnliches:
Die Ostbear, die Länge, der Wartenberg und
der Fürstenberg sind unser Ausblick.
- Ich lade Sie ein, eine "Ortsbegehung" zu machen,
das Auto stehenzulassen, und das sich anbietende
Panorama zu genießen.
Ein Juwel schenkte uns die Natur.
Und das wollen Sie verschleudern, um einen
Gewinn zu machen?
In den nächsten Jahrzehnten wird man von den
Bausünden der 2020er Jahre sprechen.

Nun zu meinem weiteren Argument, gegen dieses Neubaugebiet zu sein.

Mitten in unserem Dorf steht eine freie Fläche von der Alois-Hirt-Straße bis zur Handwerkerstraße.

Viele Bauplätze könnten Sie dort planen.

- Haben Sie schon mal mit diesen zwei Eigentümern gesprochen?

Jetzt können Sie mein getrübbtes Vertrauen in unsere Obrigkeit vielleicht verstehen.

- Mit freundlichen Grüßen

Von: Petra Schmidtmann-Deniz <Petra.Schmidtmann-Deniz@huefingen.de>
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 17:47
An: Info | Kommunalplan
Cc: Tanja Geyer
Betreff: Stellungnahmen privat Betroffene B-Plan "Baarblick" Behla

Sehr geehrter Herr Lamm,

bezugnehmend auf die Frühzeitige Beteiligung im Verfahren „Bebauungsplan Baarblick“ sind bei der Stadt Hüfingen zwei privat Betroffene vorstellig geworden. Beide Male ging es um den Teil B.

Herr [Name] hat sich gemeldet. Ihm geht es um das Anwesen, das direkt im Kreuzungsbereich Alois-Hirt-Straße und der neuen Zufahrt in das Baugebiet liegt. Er hat Bedenken bzgl. der Einfahrt in das neue Baugebiet, es sei dort unübersichtlich und daher gefährlich, außerdem hat er Bedenken wegen Geruchsmissionen, weil in dem Gebäude Mandeln für Jahrmärkte gebrannt werden.

Ich habe ihm mitgeteilt, dass die Verkehrsbehörde und das Gesundheitsamt im weiteren Verfahren und im Rahmen der Offenlage angehört werden. Er wird in dem Verfahrensschritt nochmals schriftlich Stellung beziehen und seine Bedenken vorbringen.

Des Weiteren hat sich der [Name], der oberhalb des Teil B seine Stallungen und seine Biogasanlage hat, gemeldet. Ihm ging es hauptsächlich um Geruchsmissionen, weil er mit seinem Hof relativ nah an dem Gebiet liegt. Ihm habe ich gesagt, dass, sollte es notwendig werden, wir eine Geruchsprognose machen lassen, es aber darauf ankommt, wie sich das Landwirtschaftsamt im Verfahren nach der Offenlage äußert. Auch er wird seine Bedenken im nächsten Verfahrensschritt schriftlich vorbringen.

Beiden Herren habe ich mitgeteilt, dass Ihre Einwände auch in der frühzeitigen Beteiligung einbezogen werden, aber sie im nächsten Schritt schriftlich in der Abwägung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidtmann-Deniz
Bauamtsleiterin
Stadtverwaltung Hüfingen
Hauptstr. 18
D-78183 Hüfingen
Telefon: +49 771 6009-60
Telefax: +49 771 6009-85
Petra.Schmidtmann-Deniz@huefingen.de
<http://www.huefingen.de>